Leistungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG

Die Brücke-Land e. V., Hauptstraße 5 in 24867 Dannewerk

- nachfolgend Einrichtungsträger genannt -

und

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

treffen über die Leistungen in der **Teilstationären Wohngemeinschaft für Menschen mit seelischen Behinderungen, Hauptstraße 5 in 24867 Dannewerk**- nachfolgend Wohngemeinschaft genannt -

nachstehende Vereinbarung:

§ 1 Vorbemerkung

- Die Vereinbarung regelt nur diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- 2. Die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei der Erbringung der vereinbarten Leistung in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Entwicklung der Einrichtung unter Fortschreibung der Vereinbarung bleibt bestehen.
- 3. Die Einrichtung gehört grundsätzlich zum Einrichtungstyp B II 1 "Teilstationäre Wohngemeinschaft/Wohngruppe für Menschen mit seelischen Behinderungen". Die Leistungsvereinbarung wird aber, soweit dies erforderlich ist, einer zukünftigen Rahmenleistungsvereinbarung gem. § 8 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein (LRV-SH) angepasst, sobald die Vertragsparteien diese vereinbart haben.
- 4. Absichten und / oder Maßnahmen des Trägers, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 4), den Inhalt der Leistungen (§ 5) und / oder die Vergütung haben können, hat der Träger der Einrichtung rechtzeitig dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz bekanntzugeben bzw. mit ihm abzustimmen.

§ 2 Gegenstand und Grundlagen

- 1. Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die teilstationäre Wohngemeinschaft der Brücke Land e.V. für Menschen mit seelischer Behinderung i.S. des § 97 Abs. 4 BSHG i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG zu erbringenden Leistungen als Basis für:
 - a. die leistungsgerechte Vergütung
 - b. das Verfahren über die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sowie
 - c. die Abrechnungs- und Verfahrensfragen
- 2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind :
- (a) SGB IX in der Fassung vom 01.07.2002
- (b) §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der durch das SGB IX geänderten Fassung
- (c) Verordnung nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfeverordnung)
- (d) Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG (LRV-SH) vom 30.03.1999 nebst Anlagen

§ 3 Art und Ziel der Leistung

- 1. Die Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger entspricht insbesondere den Grundsätzen der §§ 1 und 3 BSHG, nach denen dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht, zu ermöglichen ist. Die Hilfe soll ihn befähigen, so weit wie möglich unabhängig von ihr zu leben. Sie richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und soll die Wünsche des Hilfeempfängers bzw. der Hilfeempfängerin nach Gestaltung der Hilfe angemessen berücksichtigen. Die Einrichtung erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 39, 40 BSHG.
- 2. Das teilstationäre Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Es kann vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer als Hilfe für diese Menschen zur Verfügung stehen.
- 3. Die Hilfe hat das Ziel, mit dem Betreuungsangebot in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Die Lebensgestaltung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Menschen mit seelischer Behinderung. Vorhandene Fähigkeiten sollten erhalten und verbessert werden. Dem Abbau vorhandener Fähigkeiten wird entgegengewirkt. Folgen verlorener Fähigkeiten sind zu mildern, um die

Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilnahme am Leben zu sichern und zu fördern.

4. Die Hilfen sollen die Menschen in den alltagspraktischen und sozialen Kompetenzen und Fertigkeiten fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und ggf. bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen.

§ 4 Personenkreis

1. Die teilstationäre Wohneinrichtung für Menschen mit einer seelischen Behinderung der Brücke Land e.V. nimmt Menschen mit einer seelischen Behinderung im Sinne der §§ 39, 40 BSHG und des § 3 Nr. 1, 2, 4 der Eingliederungsverordnung auf.

Diese sind:

 volljährige Frauen und Männer mit einer seelischen Erkrankung und Behinderung

- sowie Personen, die aufgrund einer seelischen Erkrankung von einer

wesentlichen Behinderung bedroht sind,

- die nach Feststellung des zuständigen Kostenträgers nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung) auf eine Betreuung in einer teilstationären Einrichtung angewiesen sind.
- 2. Die Einrichtung verpflichtet sich, psychisch Erkrankte und Behinderte aus dem Kreis Schleswig-Flensburg bevorzugt aufzunehmen.
- 3. Nicht aufgenommen werden Menschen bei denen die Problematik einer Suchterkrankung im Vordergrund steht.
- 4. Die Einrichtung ist Teil der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg.
- 5. Die Einrichtung verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung den hier beschriebenen Personenkreis im Umfang von 7 Plätzen aufzunehmen

§ 5 Inhalt der Leistungen

Die Brücke-Land e.V. erbringt in der Wohngemeinschaft Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 39 und 40 BSHG für Menschen mit einer seelischen Behinderung. Das Wirken im Brücke-Land e. V. ist auf die Gesamtpersönlichkeit der Menschen mit seelischer Behinderung gerichtet. Sie sollen die Möglichkeiten zur

individuellen Entfaltung eines persönlichen Lebensstils erhalten und ihre Selbstständigkeit verbessern. Das Leistungsangebot ist daraufhin ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der betroffenen Menschen mit seelischer Behinderung sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden.

a. Wohnen

Bereitstellung von Wohnraum entsprechend den Anforderungen und den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Bewohnerinnen und Bewohner schließen mit dem Einrichtungsträger einen entsprechenden Nutzungsvertrag ab. Die Nutzungsentschädigung für den persönlich genutzten Wohnraum wird gesondert, z.B. vom örtlichen Sozialhilfeträger, übernommen und ist nicht Bestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

- b. Individuelle Ausgestaltung und Koordination der Hilfen, insbesondere
 - vorbereitende Leistungen zur Abklärung der Hilfen u. a. durch ein geregeltes Aufnahmeverfahren
 - Vorgespräche unter Einbeziehung der Biografie, Kontakte zu Sozialdiensten, medizinischem Dienst, Ärzten etc.
 - bei Aufnahme:
 - Aufnahme der persönlichen Daten und zur Krankheitsgeschichte, individuelle Hilfeplanung, Erarbeitung der persönlichen Ziele, individuell gestaltete Tagesstruktur, Antragstellungen und Hilfe bei Angelegenheiten mit Behörden
 - Hilfe beim Einleben in neuer Umgebung
 - Leistungen der fortlaufenden individuellen Ausgestaltung der Hilfen unter Einbeziehung des sozialen und persönlichen Umfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner
 - Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

c. Persönliche Betreuung, insbesondere

- Aufbau /Vorhalten eines Betreuungssystems zur Bildung einer vertrauensvollen persönlichen Beziehung und Unterstützung in den notwendigen Lebensbereichen;
- Beratung und Unterstützung bei Störungen der psychischen Befindlichkeit und bei Fragen aus dem sozialen, rechtlichen und administrativen Bereich, ggf. unter Einbeziehung von Fachdiensten. Die Unterstützung wird unter Wahrung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gegeben;
- Unterstützung bei der Gestaltung Erarbeitung der Ziele, der individuellen Tages- und Wochenstruktur und Maßnahmen, wenn notwendig Einbeziehung an der Hilfe beteiligter Personen und Institutionen;
- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen.

d. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Verselbstständigung, insbesondere

- Gestaltung und Aufrechterhaltung eines weitgehend normalen Wohnumfeldes
- Weiterentwicklung und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen und Vermittlung und Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen entsprechend der Fähigkeit und Tagesbefindlichkeit der Bewohnerrinnen und Bewohner
- Training und Unterstützung der vorhandenen Selbsthilfepotentiale und Kompetenzen in Haus und Garten
- Einüben und Förderung der Körperpflege und Zimmerhygiene
- Unterstützung bei Telefonaten z. B. mit Behörden, Verwandten

Üben beim Umgang mit Geld, Hilfe bei der Schuldenregulierung, ggf. durch Fachdienste

Hilfe zur Selbstversorgung

- Hilfe zur selbstständigen Nahrungszubereitung (regelmäßige Kochgruppe: Ernährungsberatung, Planung eines Menüs, Erstellen eines Einkaufsplanes, Hilfe beim Einkaufen der Zutaten und Abrechnung, Hilfestellung beim Kochen)
- e. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesgestaltung, zu Kontaktfindung und sozialen Beziehungen, insbesondere

individuelle und gruppenbezogene Förderung von Interessen und Neigungen

- freizeitpädagogische Förderung In der Regel Angebote für: Sport, Schwimmen, Ausflüge, Besuche von kulturellen Veranstaltungen, Basteln von Dekorationen für Jahreszeitfeste; Feiern u. Gestalten der Feste:
- Unterstützung und Begleitung beim Aufbau sozialer Beziehungen und Kontaktfindung in und außerhalb der Einrichtung.
- Sozialpsychiatrische Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung, insbesondere:
 - vorbereitende, niedrigschwellige, unterstützende Maßnahmen zur Heranführung an arbeits- und beschäftigungstherapeutische Maßnahmen
 - Unterstützung bei der Vorbereitung und Hilfe bei der Vermittlung von Beschäftigungsoder Arbeitsmaßnahmen unter Wahrung der Selbstständigkeit der Bewohnerrinnen und Bewohner
 - Motivierung zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung

Anleitung zu Tätigkeiten im Haushalt

- Anleitung zu Tätigkeiten im Garten und der übrigen Umgebung des Hauses
- g. Leistungen zur Bewältigung krankheits- und behinderungsbedingter Einschränkungen und Befindlichkeitsstörungen, insbesondere

Beobachtungen des gesundheitlichen Befindens

Gespräche zur Auseinandersetzung mit den Themen Krankheit und Gesundheit

Frühzeitiges Erkennen von Krisen, Rückfallprophylaxe und -bewältigung

- Unterstützung bei der selbstständigen Wahrnehmung regelmäßiger Arztbesuche
- Sicherstellung der Medikation, Unterstützung beim selbständigen Stellen und Information über die Medikamente.
- h. Krisenintervention wird vorgehalten

Maßnahmen:

Krisengespräche, Koordination

der Hilfen für geeignete medizinisch-therapeutische Maßnahmen

- Über diese Inhalte hinaus werden folgende Dienstleistungsangebote bereitgestellt:
 - 1. Einrichtungsleitung und Teamorganisation

2. Verwaltungsorganisation

- 3. Planung, Aufbau, konzeptionelle Weiterentwicklung
- gegebenenfalls Supervision/Prozessbegleitung
 Fachspezifische Fortbildungen
- 6. Gegebenenfalls Angehörigenarbeit
- 7. Gegebenenfalls Nutzung eines Fahrzeugs für die Fahrten zu Ärzten u. Kliniken, zum Einkaufen und für Freizeitveranstaltungen

§ 6 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 6 LRV S-H. Er orientiert sich am individuellen Hilfebedarf der Menschen mit seelischer Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sachliche Ausstattung. Die Hilfe wird dem einzelnen Menschen individuell im Rahmen des von der Einrichtung zu erstellenden Hilfeplanes gewährt und zugeordnet.
- (2) Als notwendig angesehen werden die in § 5 beschriebenen Leistungen. Deren Umfang wird durch das leistungsgerechte Entgelt bestimmt.
- (3) Das Leistungsangebot wird tagsüber und wochentags erbracht. An Wochenenden und Feiertagen gibt es tagsüber eine geregelte aufsuchende Rufbereitschaft.

§ 7 Qualität der Leistungen

- (1) Zur Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungen des Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein, insbesondere §§ 7 i.V.m. § 14 Abs. 1 LRV-SH.
- (2) Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität:

Eine Konzeption bezogen auf die beschriebene Einrichtung des Brücke-Land e. V. ist vorhanden. Sie ist für alle Beteiligten einsehbar und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Personelle, räumliche und sachliche Rahmenbedingungen:

Personelle Ausstattung:

Die Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus dem genehmigten Stellenplan.

Räumliche Ausstattung:

Die Einrichtung besteht aus einem Haus mit Garten. Es gibt 1 Wohnzimmer mit angrenzendem Esszimmer, 1 Gemeinschaftsraum, 1 Küche, 1 Dienstzimmer, 2 sanitäre Einrichtungen sowie den in 4 Bereiche aufgeteilten Wohnbereich mit 7 Einzelzimmern, 1 Zimmer davon mit eigenem Bad und Toilette.

Sachliche Ausstattung:

Es stehen angemessene Einrichtungs- und Fördermittel zur Verfügung. 1 Raum für Wäscheversorgung ausgestattet mit 1 Waschmaschine und 1 Trockner, in der Küche 1 Geschirrspüler 1 Nutzgarten für Gemüse- oder Zierpflanzenanbau, Rasenflächen und Obstbäume für Obstverarbeitung

Prozessqualität:

Die Durchführung der Leistungserbringung ist so flexibel und differenziert gestaltet, dass die/der einzelne Bewohnerrin / Bewohner die Möglichkeit erhält, ihre/seine eigenen Vorstellungen und Verhaltensweisen in Auseinandersetzung mit denen der Einrichtung und der Mitbewohnerrinnen/Mitbewohner zu überprüfen und im Rahmen des Betreuungsprogramms und des Gemeinschaftsalltags eigenverantwortlich zu handeln.

Qualität des Dienstleistungsprozesses:

- kontinuierliche fachübergreifende Teamarbeit und Dienstbesprechungen
- Dienstplangestaltung in Absprache mit Mitarbeitern
- gegebenenfalls Supervision und prozessbegleitende Beratung
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale und vorhandenen Ressourcen
- Mitbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner durch regelmäßige Besprechungen
- Transparenz innerbetrieblicher Abläufe
- Kooperation mit anderen Beteiligten im Hilfesystem

Für die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter halten wir vor:

- Teilnahme an geeigneten internen und externen Fortbildungsveranstaltungen für Mindesterhaltung der beruflichen Qualifikation
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Fach- und Arbeitsgruppen.

Ergebnisqualität:

Es werden regelmäßig Entwicklungs- und Betreuungsdokumentationen erstellt und anhand festgelegter Ziele und Kriterien im Hilfeplan überprüft. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität wird die Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt.

(3) Qualitätssicherungssystem:

Die Einrichtung hält ein Qualitätsmanagementsystem vor, welches den Anforderungen des § 7 Abs. 3 LVR-SH entspricht. Maßnahmen der Qualitätssicherung/ Entwicklung wurden festgelegt und werden durchgeführt und dokumentiert.

§ 8 Leistungsgerechte Vergütung

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die abzuschließende Vergütungsvereinbarung gem. § 93 Abs. 2 BSHG i.V.m. § 9-16 LRV-SH sowie AVV-SH

Die vergütungsrelevanten Auswirkungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden durch Beschluss der AG VV festgelegt und entsprechend in die Vergütungspauschalen durch den zuständigen Sozialhilfekostenträger eingearbeitet.

Nicht Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind Leistungen nach dem SGB V und SGB XI.

§ 9 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Prüfungsvereinbarung gem. §§ 17 und 18 LRV-SH i.V.m. den Ziffern 9 und 10 AVV-SH ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Kündigung gilt sie für längstens ein Jahr bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- (3) Die Leistungsvereinbarung gilt unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts nach Absatz 2 bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein, längstens bis zum 31.12.2004. Im übrigen gilt Absatz 5.
- (4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlage und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Kiel, den 20. M. 2003 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein 406.2161.59-005 Dannewerk, den 3. 12. 2003 Brücke – Land e.V.

Dettlearn) estphal-Straße 4

Ministerium für

(Boyens)

Poles U. Roled (Rorlach)